

Brandschutzordnung

der Jade-Hochschule am Studienort Elsfleth

1. Allgemeines zur Brandschutzordnung

1.1 Alle Mitglieder und Angehörigen der Jade-Hochschule am Studienort Elsfleth sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung vertraut zu machen.

1.2 Alle Personen, die die Gebäude regelmäßig nutzen, sind hinsichtlich der Brandschutz- und Notfallmaßnahmen durch die Verantwortlichen zu unterweisen.

2. Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil B

2.1 Es besteht ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden. Das Aufstellen von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen usw. ist verboten.

2.2 Leicht entzündliche Stoffe dürfen in Arbeitsräumen nur in der zum Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge ungeschützt aufbewahrt werden. Größere Mengen sind in den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Räumen bzw. Schränken zu lagern.

2.3 Verpackungsmaterialien dürfen in Arbeitsräumen nicht aufbewahrt werden. Flure sind generell frei von Verpackungsmaterialien zu halten.

2.4 Druckgasflaschen dürfen nur in unbedingt notwendiger Menge und Größe im Labor oder in der Werkstatt aufgestellt werden. Bei erhöhter Brandlast sind Druckgasflaschen nach Arbeitsende aus dem Arbeitsraum zu entfernen oder in Sicherheitsschränken zu verwahren.

2.5 Alle elektrischen Geräte müssen den VDE Bestimmungen entsprechen. Die Benutzung offensichtlich schadhafter Geräte ist verboten.

Elektrische Geräte, außer die mit Schutzkleinspannung betriebenen, dürfen nur von einer Elektrofachkraft instand gesetzt werden. Elektrische Anlagen, außer die mit Schutzkleinspannung betriebenen, dürfen nur von einer Elektrofachkraft aufgebaut und instand gesetzt werden.

Alle elektrischen Geräte und Anlagen müssen in regelmäßigen Abständen von einer befähigten Person oder unter deren Anleitung von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person überprüft werden. Dies gilt auch für private Geräte. Selbst gebaute oder gebraucht erworbene Geräte und neu errichtete Anlagen müssen zusätzlich vor der ersten Inbetriebnahme an der Jade-HS entsprechend überprüft werden. Alle Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.6 Heizlüfter, Tauchsieder und nicht thermostatgesteuerte Kochplatten und Heißwassergeräte dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Alle anderen Heißwassergeräte wie Wasserkocher und Kaffeemaschinen dürfen nur auf einer schwer entflammbaren Unterlage betrieben werden.

2.7 Lüftungsgitter an elektrischen Geräten sind ständig frei zu halten, um einen Hitzestau und eine evtl. Entzündung zu vermeiden.

2.8 Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Betriebstechnik (Dezernat 4) unter Beachtung der im Heißarbeitserlaubnisschein aufgeführten Vorkehrungen ausgeführt werden.

2.9 Kühlschränke, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt und als solche gekennzeichnet sein.

2.10 Funktionsstörungen, sichtbare Schäden, etc. an Brandschutzeinrichtungen sowie an Elektroanlagen und Gasanlagen (hier auch ungewöhnlicher Geruch) sind umgehend dem Dezernat 4 zu melden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

3.1 Brandabschnittstüren und einige Rauchabschlusstüren werden im Normalfall automatisch offen gehalten. Bei Rauchentwicklung schließen diese Türen. Die Schließfunktion dieser Türen und die der Rauchabschlusstüren darf zu keiner Zeit behindert werden.

3.2 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Alle Rauchabzugseinrichtungen in den Treppenträumen des Gebäude Weserstraße 52 und im Flur des 2.OG des Gebäudes Kaje 3 öffnen bei Rauch automatisch.

4. Flucht- und Rettungswege

4.1 Jeder Hochschulangehörige hat sich über den Verlauf der nächstgelegenen Fluchtwege und Lage der Notausgänge zu informieren. Gäste sind ggf. vom Betreuer entsprechend zu unterrichten. Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Die Zugänge zu den Stuhlreihen in Hörsälen und Seminarräumen sind ebenfalls jederzeit frei zu halten.

4.2 Flure sind weitgehend frei von Brandlasten zu halten. Abfallbehälter in Fluren müssen aus nicht brennbarem Material bestehen und selbstlöschend sein. Das Aufstellen von leicht oder normal entflammbarem Mobiliar, insbesondere von Polstermöbeln ist untersagt. Das Betreiben von Automaten jeder Art wie Getränkeautomaten und Kopierer ist in Fluren nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Brandschutz durch Rauchmelder gewährleistet ist und seitens der Feuerwehr keine Bedenken bestehen. Pinnwände und Ständer mit Informationsmaterial sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Ausstellungsgegenstände sind nach Abschluss der Veranstaltung vollständig zu entfernen.

4.3 Treppenträume haben allerhöchste Priorität als Teil von Flucht- und Rettungswegen und sind daher jederzeit absolut frei von Brandlasten zu halten.

4.4 Alle Notausgänge lassen jederzeit von innen von Hand öffnen.

4.5 Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind jederzeit frei zu halten.

5. Melde- u. Löscheinrichtungen

5.1 Hausalarm kann im Gebäude Kaje 3 über Druckknopfmelder in den Treppenträumen ausgelöst werden. Nach Drücken des Hausalarms ertönt ein Alarmton. Der Alarm wird nicht an die Feuerwehr weitergeleitet.

5.2 Der Notruf **0-110** und **0-112** ist von jedem Telefon aus im Haus wählbar.

5.3 Handfeuerlöscher hängen in den Fluren sowie in den Laboren und Werkstätten.

6. Verhalten im Brandfall

- 6.1 Im Brandfall ist zuerst die Feuerwehr zu verständigen.
- 6.2 Bewahren Sie Ruhe, warnen Sie Personen in näherer Umgebung und leisten Sie insbesondere schwerbehinderten Personen Hilfe. Im Gebäude Kaje 3 lösen Sie Hausalarm aus.
- 6.3 Bei einem Entstehungsbrand sollen möglichst mehrere Löscher gleichzeitig eingesetzt werden. Entfernen sie soweit möglich brennbare Materialien aus der Nähe des Entstehungsbrandes.
- 6.4 Kleiderbrände können ebenfalls mit dem Handfeuerlöscher gelöscht werden.
- 6.5 Stellen Sie bei Räumungsmaßnahmen sicher, dass keine Personen zurückgeblieben sind. (Nebenräume, Toiletten, Alleinarbeitsplätze,)
- 6.6 Aufzüge dürfen im Brandfall keinesfalls benutzen werden.
- 6.7 Bei Gasgeruch dürfen keine elektrischen Schalter betätigt werden.
- 6.8 Folgen Sie den Anweisungen der Evakuierungshelfer.
- 6.9 Schließen sie beim Verlassen gefährdeter Räume, soweit gefahrlos möglich, die Türen und betätigen Sie ggf. Not-Aus-Taster, um Strom und Gas abzuschalten.
- 6.10 Bewegen Sie sich bei beginnender Verrauchung des Flucht- und Rettungsweg in gebückter Haltung fort. Benutzen Sie bei starker Verrauchung des Fluchtweges diesen nicht mehr, sondern machen Sie sich am geöffneten/gekippten Fenster bemerkbar.
- 6.11 Seien Sie beim Betreten eines Raumes, in dem Sie einen Brand vermuten, äußerst vorsichtig. Öffnen Sie die Tür unter Wahrung der Deckung zunächst nur einen Spalt weit. Durch die zusätzlich eindringende Luft kann sich der Brand schlagartig ausbreiten.
- 6.12 Weisen Sie die Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal beim Eintreffen ein.
- 6.13 Begeben Sie sich an den Ihnen zugewiesenen Sammelplatz (siehe Flucht-und Rettungspläne). Dort ist in der jeweiligen Organisationseinheit nach Möglichkeit die Vollzähligkeit zu überprüfen und den Evakuierungshelfern mitzuteilen. Bis dann darf das Hochschulgelände nur im absoluten Notfall verlassen werden. Insbesondere darf die Feuerwehr durch wegführende Fahrzeuge nicht behindert werden.
- 6.14 Den Anweisungen der Einsatzleitung der Feuerwehr ist Folge zu leisten. Insbesondere darf das Gebäude erst wieder nach der Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden.

7. Brandschutzordnung gem. DIN 14096 Teil C für Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

7.1. Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche sowie die Leiterinnen und Leiter der Verwaltung und der zentralen Einrichtungen in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Diese haben in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen zugänglich gemacht wird.

Die Bekanntgabe ist jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Unterweisung zu wiederholen und zu dokumentieren.

7.2 Brandschutzhelfer übernehmen die Einleitung von Erstmaßnahmen wie Brandmeldung, Alarmierung, Bekämpfung von Entstehungsbränden, Unterstützung bei der Flucht und Rettung von Personen und Minimierung von Sachschäden.

Sie informieren das Dezernat 4 über brandschutzrelevante Änderungen und erkennbare Mängel an Lösch- und Brandschutzeinrichtungen.

7.3 Evakuierungshelfer kontrollieren bei Evakuierungsübungen und im Brandfall unverschlossene Räume und fordern dort anwesende Personen zum sofortigen Verlassen des Gebäudes auf. Im Brandfall sind sie dazu nur verpflichtet, wenn sie sich dadurch selber nicht gefährden.

Vorab legen sie in Absprache mit den Beschäftigten die Sammelplätze und die organisatorischen und technischen Maßnahmen fest, die während einer Räumung zu treffen sind. Sie berichten der Einsatzleitung der Feuerwehr inwieweit ihr Gebäudeabschnitt geräumt ist und achten darauf, dass bis zur Freigabe niemand das Gebäude betritt

7.4 Das Dezernat 4 ist verantwortlich für die regelmäßige Prüfung und Wartung von Löscheinrichtungen, Brandschutz- und Rauchschutztüren sowie Alarmierungs- und RWA-Anlagen.

7.5 Die Sicherheitsfachkraft erstellt und aktualisiert die Brandschutzordnung in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 4. Sie berät die Verantwortlichen, die Brandschutzhelfer und die Evakuierungshelfer auf Anfrage in allen Belangen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes.

8. Schlussbestimmung

Diese Brandschutzordnung kann erforderlichenfalls für besondere Bereiche ergänzt werden. Sie tritt mit dem Präsidiumsbeschluss vom 10.04.2013 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 15.04.2013



Dr. habil. Elmar Schreiber
Präsident